

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0206/06	Datum 17.05.2006
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.07.2006	nicht öffentlich	Genehmigung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.07.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.09.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der LHMD

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
x		2006	JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB 37	Sachbearbeiter Herr Dömeland	Unterschrift AL/FBL Herr Langenhan
-------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden das Brandschutzgesetz und korrespondierende Verordnungen teilweise grundlegend geändert.

Die Neufassung trägt diesen Änderungen Rechnung.

Anlage

Synaptische Gegenüberstellung der alten und neuen Feuerwehrsatzung

Satzung
über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt
Magdeburg
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), geändert durch Art. 37 3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl, LSA Nr. 68/2005 vom 30.12.2005, S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Struktur der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Stadtwehrleiter
- § 7 Stadtwehrleitung
- § 8 Ortswehrleiter
- § 9 Ortswehrleitung
- § 10 Berufungsverfahren
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
- § 13 Mitglieder der Jugendabteilung
- § 14 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- § 15 Fördernde Mitglieder
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 17 Verleihung von Dienstgraden
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Gleichstellung
- § 20 Aufwandsentschädigung
- § 21 In-Kraft-Treten

§1

Organisation und Verwaltung der Feuerwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben, unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten, neben der Berufsfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist eigenständig organisiert und verwaltungstechnisch dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zugeordnet.
- (3) Unabhängig vom Absatz 2 ist gemäß § 8 Abs. (1) Satz 3 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 29.07.2001 die Freiwillige Feuerwehr eigenständig zu organisieren. Die Verwaltung und Organisation wird gemeinsam vom Träger des Brandschutzes der Landeshauptstadt Magdeburg und der Freiwilligen Feuerwehr wahrgenommen.
Dies betrifft insbesondere die Planung des Bedarfs an Ausrüstung, Einsatz- und Fahrzeugtechnik, Ausbildung und Mitgliedergewinnung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg besteht aus Ortsfeuerwehren mit folgender Ausstattung:

- Beyendorf/Sohlen	mit Grundausrüstung
- Calenberge	mit Grundausrüstung
- Diesdorf	mit Grundausrüstung
- Olvenstedt	mit Stützpunktausrüstung
- Ottersleben	mit Stützpunktausrüstung
- Pechau	mit Grundausrüstung
- Prester	mit Grundausrüstung
- Randau	mit Grundausrüstung
- Rothensee	mit Stützpunktausrüstung
- Südost	mit Grundausrüstung
- (2) Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Standorte ihrer Feuerwehrgerätehäuser, deren Ausstattung mit Lösch- und Sondertechnik, ist Bestandteil der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrkonzeptes der LHMD.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr bestehen in der Abwehr von Brandgefahren, Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.

§ 4**Struktur der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg gliedert sich in die Abteilungen:
- Mitglieder im Einsatzdienst (einschließlich ABC-Kräfte; Versorgungskräfte)
 - Jugendabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilung
 - andere Abteilungen

§ 5**Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg wirkt gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung in den jeweiligen Ortsfeuerwehren freiwillige Kräfte in ausreichender Zahl, mindestens aber gemäß der gültigen Mindestausrüstungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO – FF vom 6. November 1991 GVBl. LSA S. 412) in der zuletzt geltenden Fassung) zur Verfügung stehen.
- (2) Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehreinsatzdienst besitzen, können Angehörige in der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr werden. Jugendfeuerwehrmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als Mitglied der Ortsfeuerwehr am Ausbildungsdienst der Mitglieder im Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Stadt-/Ortswehrleiter zu erarbeitenden und vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu bestätigenden Halbjahresdienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Dienstpflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden in den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen geregelt.
- (5) In den Ortsfeuerwehren soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Abteilung der Jugendfeuerwehr kann, nach schriftlichem Einverständnis der Eltern/des Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Angehörigen der Jugendabteilung sollen an Übungs- und Ausbildungsdiensten ihrer Abteilung teilnehmen können.

§ 6**Stadtwehrleiter**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in all seinen Dienstobliegenheiten durch den 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung vom dienstältesten Ortswehrleiter übernommen.

- (2) Der Stadtwehrleiter darf nicht Ortswehrleiter und soll kein Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein oder eine andere Funktion innerhalb der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg zusätzlich ausüben. Diese Festlegung dient der korrekten Erfüllung der ihm als Stadtwehrleiter übertragenen dienstlichen Aufgaben.
- (3) Die Qualifikation eines Verbandsführers gemäß Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF vom 2. September 1996 GVBl. LSA Nr. 33/1996 vom 13. September 1996) in seiner zuletzt geltenden Fassung ist nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer einjährigen Amtszeit.
- (4) Der 1. stellvertretende Stadtwehrleiter muss nicht Ortswehrleiter oder stellvertretender Ortswehrleiter sein. Die Qualifikation muss für diese Funktion gemäß LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt in seiner gültigen Fassung nachgewiesen werden.
- (5) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und DIN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters
 - Kommunikations- und Alarmierungsmittel der Feuerwehr.
- (6) Dem Stadtwehrleiter oder seinem 1. Stellvertreter ist Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten sowie an Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates, die die Freiwillige Feuerwehr betreffen, teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr, ist der Stadtwehrleiter zu hören.
- (7) Der Stadtwehrleiter leistet unter Einbeziehung der Stadtwehrleitung und weiterer sachkundiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine qualifizierte Zuarbeit für die Haushaltsplanung.

§ 7

Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.
- (2) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung setzen sich aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, dem 1. stellvertretenden Stadtwehrleiter sowie den Ortswehrleitern zusammen.

Als ständige Beisitzer kann die Stadtwehrleitung weitere Funktionsträger, wie den Stadtjugendwart, Stadtsicherheitsbeauftragten, Stadtausbildungsleiter, Schriftwart sowie ein Mitglied des Magdeburger Feuerwehrverbandes e.V. bestellen.

Zur Abarbeitung weiterer Schwerpunktaufgaben ist die Stadtwehrleitung bei Bedarf berechtigt, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder Arbeitsgruppen können sich aus Mitgliedern und Beisitzern der Stadtwehrleitung oder sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bilden.

Die Beisitzer müssen bei der Abarbeitung von Schwerpunktthemen, welche im Arbeitsplan der Stadtwehrleitung vorgegeben sind, an den Stadtwehrleiterberatungen teilnehmen. Die Teilnahme an den übrigen Beratungen ist, außer Schriftwart, freigestellt.

- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Monate, einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder das Amt für Brand- und Katastrophenschutz dies unter Angabe eines Grundes verlangt. In diesem Fall hat die Stadtwehrleiterberatung innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.
- (4) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung schlagen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz nach Abstimmung die personelle Besetzung der Funktionen des Stadtwehrleiters und seines 1. Stellvertreters für die Dauer von 6 Jahren vor.
- (5) Der Stadtjugendwart wird auf Vorschlag und nach erfolgter Abstimmung der Ortsjugendwarte sowie nach Anhörung in der Stadtwehrleitung für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (6) Alle anderen Beisitzer werden auf Vorschlag einzelner Mitglieder der Stadtwehrleitung und nach Abstimmung in dieser für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (7) Auf Anforderung der Stadtwehrleitung und nach schriftlicher Einladung durch den Stadtwehrleiter hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz an der Sitzung der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Ansonsten ist die Teilnahme freigestellt.
- (8) Erforderlich werdende Festlegungen und Beschlüsse, außer Funktionsbesetzungen, werden offen abgestimmt. Funktionsbesetzungen können offen, müssen aber nach Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtwehrleitung muss gegeben sein. Bei Stimmengleichheit kommt kein/e Festlegung oder Beschluss zustande.
Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenübertragung auf einen Vertreter der jeweiligen Ortswehr ist zulässig und möglich.
- (9) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung wird jedem Mitglied und beteiligten Beisitzern der Stadtwehrleitung sowie dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zugeleitet.

§ 8 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst Vorgesetzter ihrer Mitglieder. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der Ortswehrleiter hat die im Runderlass des Ministeriums des Inneren (Musterdienstanweisung für Orts- und Gemeindeführer, Abschnittsleiter und Kreisbrandmeister, RdErl. des MI vom 13. Januar 1995 – 25.1-13202 in seiner zuletzt geltenden Fassung) vorgegebenen Richtlinien einzuhalten und durchzuführen. Weitere Grundlagen seines Handelns ergeben sich aus § 5 Abs. (3) bis (5) dieser Satzung.
- (3) Die Qualifikation des Ortswehrleiters ergibt sich aus der Ausstattung seiner Ortswehr und der jeweils gültigen LVO-FF des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist in Ausnahmefällen, spätestens nach einer einjährigen Amtszeit, nachzuweisen.

§ 9 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter als Leiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Jugendwart und zusätzlich mindestens einem Zug- und/oder Gruppenführer. Es können auch andere Funktionsträger, wie weitere Gruppenführer, der Sicherheitsbeauftragte oder der Gerätewart Mitglied der Ortswehrleitung sein.
- (3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein 1. Stellvertreter können an allen Sitzungen der Ortswehrleitung mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 7 Absatz 8 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen MindAusrVO-FF sowie der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor. Hier ist § 11 Absatz 1 zu beachten.
- (5) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz einreichen.
- (6) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz, vom Ortswehrleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter auf Anforderung zu übergeben. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz kann auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

§ 10 Berufungsverfahren

- (1) Der Stadtwehrleiter, sein 1. Stellvertreter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren auf Vorschlag des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und durch Beschluss des Stadtrates in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn die Voraussetzungen der gültigen LVO- FF erfüllt sind.
- (2) Der Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit
 - a) auf eigenen Wunsch und
 - b) wenn Gründe des § 18 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind,abberufen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.
Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Bericht der Jugendabteilung)
 - b) die Abstimmung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen
 - c) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder ein Drittel der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben eines Grundes verlangen.
An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind.
Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (4) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter auf Verlangen zuzuleiten. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz kann eine Ausfertigung der Niederschrift beim Stadtwehrleiter anfordern.

§ 12

Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortswehrleitung zu richten. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers an und trägt dafür auch die Kosten.
- (2) Über die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet das Amt für Brand- und Katastrophenschutz nach Zustimmung gemäß § 9 Abs. 4. Die Ablehnung eines Bewerbers ist ihm auf Verlangen in schriftlicher Form eines Bescheides durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen.
- (3) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehranwärter mit einer Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Diese kann auf Antrag des Bewerbers einmal um ein Jahr verlängert werden. Innerhalb der Probezeit ist der Grundausbildungslehrgang zu absolvieren.
- (4) Nach Ablauf der Probezeit und der Absolvierung des Grundausbildungslehrganges und dem einwandfreien Verhalten im Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung über die endgültige Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr.
Bei der endgültigen Aufnahme hat das Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (5) Im Falle eines Zuzuges in die Landeshauptstadt Magdeburg hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als Mitglied angehört, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Beim Wechsel von Ortswehr zu Ortswehr innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg ist sinn gemäß zu verfahren.
- (6) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Probezeit als aktive Einsatzkraft übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und den Grundausbildungslehrgang absolviert haben.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr für Mitglieder im Einsatzdienst richtet sich nach dem Wohnsitz (Ausrückebereich) des Antragstellers (ausgenommen ABC- und Versorgungskräfte). Diese und Mitglieder weiterer Abteilungen können wohnsitzunabhängig Mitglied in einer Ortsfeuerwehr werden. Im Einzelfall kann das Amt für Brand- und Katastrophenschutz eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 13

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Organisation und Mitgliedschaft regelt diese Satzung sowie die Jugendordnung, die der Oberbürgermeister erlässt.
- (2) Die im § 5 Abs. 5 dieser Satzung genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Aufnahme und Tätigkeit in der Jugendabteilung sind anzuwenden.

§ 14

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder im Einsatzdienst sind in die Alters- und Ehrenabteilung zu überführen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder im Einsatzdienst können auf ihren Antrag hin und auf Vorschlag der Ortswehrleitung in die Alters- und Ehrenabteilung überführt werden, wenn sie die Anforderungen im Einsatzdienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erfüllen können.
- (3) Mitglieder dieser Abteilung können bei der Aus- und Fortbildung sowie zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Ortsfeuerwehr eingesetzt werden.
- (4) Der Antrag oder Vorschlag zur Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung ist dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Zustimmung bekannt zu geben.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können Bewerber auf Antrag oder auf Vorschlag der Ortswehrleitung aufgenommen werden, die sich bei der Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Verdienste erworben haben. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder im Einsatzdienst der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 11 Abs. 1.

Die aufgenommenen Mitglieder sind in der Abteilung "andere Abteilung" einzugliedern.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Mitglieder der Jugendabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung des Dienstbetriebes innerhalb der Ortsfeuerwehr zu unterbreiten und zur Abstimmung zu stellen.
- (3) Das Recht zur Bewerbung in eine Funktion der Freiwilligen Feuerwehr ist unter Berücksichtigung der gültigen Bestimmungen gegeben.

- (4) Die Mitglieder im Einsatzdienst sowie die Mitglieder der Jugendabteilung haben die ihnen von der Landeshauptstadt Magdeburg überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der im Abs. 1 genannten Gegenstände kann die Landeshauptstadt Magdeburg Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.
- (5) Dienst- und Einsatzbekleidung ist nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb von 2 Wochen beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzugeben. Hierüber erfolgt eine Bestätigung. Die Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Gleiches gilt für die Mitglieder der Jugendabteilung.
- (6) Mitglieder im Einsatzdienst, der Jugendabteilung und der anderen Abteilungen sind gegen Unfälle im Feuerwehr- und Ausbildungsdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jeder ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall oder Schadensfall im Feuerwehr- oder Ausbildungsdienst ein, so ist dieser innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den Ortswehrleiter dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied im Einsatzdienst oder ein Mitglied der Jugendabteilung fest, dass ihm während des Feuerwehr- und Ausbildungsdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt der Abs. 6 entsprechend. Dieser Schaden ist von der Landeshauptstadt Magdeburg nach den gültigen gesetzlichen Regelungen zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Landeshauptstadt Magdeburg über, soweit diese Ersatz geleistet hat.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade werden nur in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt verliehen.
- (2) Über die Verleihung von Dienstgraden kann innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrmann" entschieden werden. Für die Verleihung vom Dienstgrad "Löschmeister" an aufwärts ist der Stadtwehrleiter zuständig, dieser hat dafür zuvor das Einverständnis der Stadtwehrleitung einzuholen.
- (3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 18 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod bei:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) und bei Mitgliedern im Einsatzdienst mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Landeshauptstadt Magdeburg und darüber hinaus bei der Jugendabteilung:
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn eine Übernahme in eine andere Abteilung nicht erfolgt ist.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter kundzugeben.
- (3) Der Ausschluss als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung und der Nichteinhaltung der freiwillig übernommenen Dienstpflichten.
Nach einer erfolgten Abstimmung (§ 11 Abs. 4) in einer Mitgliederversammlung muss eine 2/3 Mehrheit für den Ausschluss gestimmt haben.
- (4) In begründeten Einzelfällen entscheidet das Amt für Brand- und Katastrophenschutz nach Anhörung der Ortswehrleitung über den Ausschluss.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Grund Abs. 1 a und d aus, hat der Ortswehrleiter dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz dies schriftlich auf dem Dienstweg mitzuteilen.
- (6) Dem Ausgeschiedenen wird auf Wunsch vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Nachweis über die Dauer seiner Mitgliedschaft, den Dienstgrad und die absolvierten Lehrgänge ausgehändigt.

§ 19 **Gleichstellung**

- (1) Weibliche und männliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, gleichgestellt.
- (2) Dienstgrade und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20
Aufwandsentschädigung

Ehrenbeamte und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr (FF) erhalten Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Erhalt von Verdienstaufschlägen, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 23. Juni 1994 Amtsblatt Nr. 39 vom 30. Juni 1994) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung.

§ 21
Außer-Kraft-Treten, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Feuerwehr der Stadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) vom 29.06.1995 (Amtsblatt Nr. 40 für die Landeshauptstadt Magdeburg) außer Kraft.

Magdeburg, den

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel